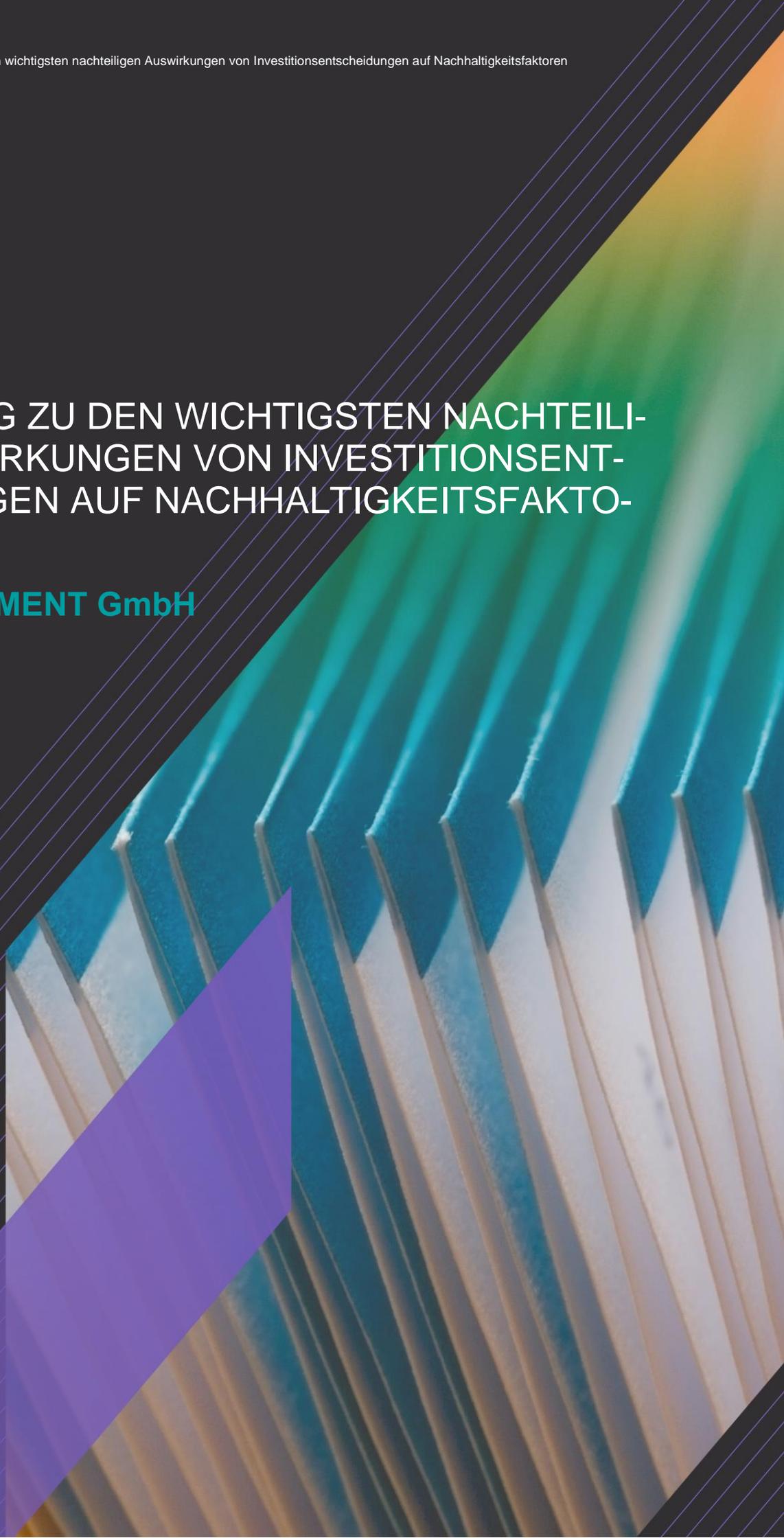


ERKLÄRUNG ZU DEN WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN VON INVESTITIONSENTSCHEIDUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN

DWS INVESTMENT GmbH

28.06.2024



Inhalt

A / Zusammenfassung	2
B / Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.....	4
C / Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.....	25
D / Mitwirkungspolitik.....	29
E / Bezugnahmen auf international anerkannte Standards	31
F / Historischer Vergleich	34
G / Glossar	35

A / Zusammenfassung

Die DWS Investment GmbH (LEI: 549300K0BHJ9BX9J8J87) (DWS), ein Mitglied der DWS Gruppe¹, berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der DWS Investment GmbH.

Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) umfassen die Bereiche Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Unter den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen zu verstehen, die negative Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

Mit dieser Erklärung legt die DWS – im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung („Delegierte Verordnung“) – die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Entscheidungen im Hinblick auf Investitionen in Unternehmen, Staaten und supranationale Organisationen sowie Informationen über die Feststellung und Gewichtung dieser Auswirkungen zusammen mit den im oben genannten Bezugszeitraum ergriffenen und für den darauf folgenden Bezugszeitraum geplanten Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der festgestellten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen offen.

Die DWS misst die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen anhand der folgenden Indikatoren gemäß Definition in der Delegierten Verordnung:

- 14 verpflichtende Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei Investitionen in Unternehmen
- 2 verpflichtende Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen
- 2 zusätzliche Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei Investitionen in Unternehmen, nämlich „Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen“ und „Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen“

Die angegebenen Auswirkungen sowie die ergriffenen und geplanten Maßnahmen beziehen sich je nach zugrunde liegender Anlagepolitik auf die folgenden Finanzprodukte, die in den Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung fallen (nämlich Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW²), alternative Investmentfonds (AIF³), Finanzportfolioverwaltungsmandate⁴ und Altersvorsorgeprodukte⁵):

- Aktiv gemanagte Investmentfonds (OGAW und AIF) und Finanzportfolioverwaltungsmandate – das „Aktive Geschäft“, das alle wichtigen Anlageklassen umfasst, einschließlich Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Barmittel,

¹ DWS Gruppe bezeichnet DWS Group GmbH & Co. KGaA und ihre Tochtergesellschaften bestehend aus allen Gesellschaften, bei denen die DWS Group GmbH & Co. KGaA eine direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligung von mehr als 50% des Kapitals oder der Stimmrechte hält, einschließlich Niederlassungen und Repräsentanzen.

² OGAW bezeichnet Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

³ Alternative Investmentfonds gemäß der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds in ihrer jeweils gültigen Fassung.

⁴ Finanzportfolioverwaltung (im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils gültigen Fassung) bezeichnet die Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats des Kunden, sofern diese Portfolios ein oder mehrere Finanzinstrumente enthalten.

⁵ Altersvorsorgeprodukte (im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014) sind Produkte, die nach nationalem Recht als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, und die dem Anleger einen Anspruch auf bestimmte Leistungen einräumen.

Investmentfonds und alternative Anlagen in Form von sog. Liquid Real Assets (handelbare Wertpapiere unter anderem in den Bereichen Immobilien/Infrastruktur und Rohstoffe),

- Passiv verwaltete Investmentfonds (AIF) und Portfolioverwaltungsmandate, bestehend aus ausgelagertem Fondsmangement (für OGAW) und Konstellationen mit verwalteten Konten (das „Passive Geschäft“) in allen wichtigen Anlageklassen
- Investmentfonds (AIF) mit illiquiden Vermögenswerten wie privaten Schuldtiteln (das „Alternatives-Geschäft“)
- Zertifizierte Altersvorsorgeprodukte, das heißt Vorsorgeprodukte für Privatkunden (das „Altersvorsorgegeschäft“)

Die Berücksichtigung, das heißt Feststellung, Priorisierung und Minderung, der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erfolgt nach der konzernweiten allgemeinen Nachhaltigkeitsstrategie der DWS und kommt auch in ihren Verpflichtungen zum Ausdruck. Diese Aspekte bestimmen zusammen mit den regulatorischen Anforderungen und Branchenentwicklungen die strategischen Prioritäten. Diese werden in Richtlinien und Rahmenwerken für die Finanzprodukte der DWS umgesetzt.

Insbesondere berücksichtigt die DWS die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen durch (1) die Richtlinien der DWS Gruppe, (2) Regeln für Ausschlüsse auf Portfolio- oder Indexebene und (3) Stewardship-Aktivitäten. Inwieweit diese Maßnahmen auf die Finanzprodukte der DWS Anwendung finden, ist von der Anlagestrategie des jeweiligen Finanzprodukts oder der Zustimmung Dritter (zum Beispiel Kunden) abhängig. Bei den Stewardship-Aktivitäten (Punkt 3) tritt die DWS als aktiver Anteilseigner auf, indem sie Stimmrechte im Namen ihrer Kunden ausübt und mit den Beteiligungsunternehmen einen Dialog über verschiedene nachhaltigkeitsbezogene Themen, wie die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte, führt.⁶

Produkte, bei denen die DWS die Portfolioverwaltung an Dritte ausgelagert hat, sind in den Daten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für den vorgenannten Bezugszeitraum enthalten. Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für diese Produkte unterliegt jedoch der jeweiligen produktspezifischen Anlagepolitik.

Bei Altersvorsorgeverträgen berücksichtigt die DWS in ihrer Eigenschaft als Anbieter von Altersvorsorgeprodukten nicht explizit die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Die den Altersvorsorgeverträgen zugrunde liegenden Fonds können die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wie in ihren Anlagerichtlinien dargelegt berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Anlageprozess wird durch die Verfügbarkeit von Daten zu den mit bestehenden und geplanten Anlagen verbundenen nachteiligen Auswirkungen unterstützt. Bei der Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionen in börsennotierte Unternehmen sowie in Staaten und supranationale Organisationen, zieht die DWS Daten von externen kommerziellen ESG-Datenanbietern sowie eigenständiges Research der DWS heran. Die DWS ist bestrebt, Beschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit und Qualität der von den einzelnen externen Anbietern bereitgestellten Daten dadurch zu mindern, dass Daten von mehreren Anbietern in Anspruch genommen werden. Für die Teile des Alternatives-Geschäfts, die auf Unternehmens- oder Projektbeteiligungen entfallen, bezieht die DWS Daten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch aktive Kontaktaufnahme mit ihren Beteiligungsunternehmen. Obwohl sich nach besten Kräften um eine möglichst große Abdeckung der in dieser Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen offengelegten Daten bemüht wird, bleiben Beschränkungen hinsichtlich der Datenverfügbarkeit bestehen. Die DWS ist bestrebt, die Datenverfügbarkeit weiter zu verbessern, beispielsweise durch einen aktiven Dialog mit den Beteiligungsunternehmen.

In ihrer Funktion als Treuhänder ist es für die DWS von größter Bedeutung, alle Anlageentscheidungen im besten Interesse ihrer Kunden unter Berücksichtigung wesentlicher Risiken und der produktspezifischen Anlagepolitik zu treffen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen überwiegen daher nicht automatisch andere relevante Faktoren, insbesondere nicht bei Finanzprodukten, die speziell für einzelne Kunden verwaltet werden.

⁶ Zwischen den größten Verwaltungsgesellschaften der DWS Gruppe in Europa – DWS Investment GmbH, DWS Investment S.A. und für bestimmte Finanzportfolioverwaltungsmandate der DWS International GmbH (sofern die Stimmrechte von dem Kunden delegiert wurden) – besteht eine Stimmbindungsvereinbarung. Die Stimmrechte dieser Gesellschaften werden von der DWS Investment GmbH ausgeübt. Diese Gesellschaften bündeln auch ihre Engagement-Aktivitäten, die von der DWS Investment GmbH ausgeführt werden.

B / Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen 2023 ⁷	Auswirkungen 2022 ⁸	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN						
Treibhausgas- (THG-) Emissionen	1. THG-gas-Emissionen	Scope-1-Treibhausgas-Emissionen	12.396.567,70 [t CO2e]	13.658.454,00 [t CO2e] ⁹	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen ¹⁰) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 73,89%/2022: 69,69% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen.	Allgemeiner Ansatz: Ziele: Die DWS Gruppe strebt an, vor dem Jahr 2050 klimaneutral zu werden. Hierfür hat sie einen Fahrplan zur Umsetzung des Netto-Null-Emissionsziels, einschließlich eines Zwischenziels für 2030, festgelegt (nähere Informationen siehe Abschnitt E.4 „Standards und Initiativen zum Klimawandel“). Die DWS hat zugestimmt, ihre Vermögenswerte in den Geltungsbereich dieses Ziels einzubeziehen und einen fairen Anteil zu dessen Erreichung auf Ebene der DWS Gruppe beizutragen.
		Scope-2-Treibhausgas-Emissionen	3.001.423,98 [t CO2e]	3.384.729,16 [t CO2e]		

⁷ Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (im Folgenden PAII) werden auf der Grundlage von Informationen berechnet, die in den Back-Office- und Front-Office-Systemen der DWS verfügbar sind und die unter anderem auf Informationen von externen ESG-Datenanbietern oder – insbesondere für das Alternatives-Geschäft – aus anderen externen Quellen beruhen. Sie basieren ferner auf Produkten, bei denen die DWS die Portfolioverwaltung an Dritte ausgelagert hat oder bei denen Dritte die Portfolioverwaltung an die DWS ausgelagert haben. Falls für einzelne Wertpapiere oder Emittenten, die mit solchen Wertpapieren in Verbindung stehen, keine Informationen in Bezug auf einen einzelnen PAII vorliegen, entweder aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit oder aufgrund der Nichtanwendbarkeit des PAII auf diesen einzelnen Emittenten oder dieses Wertpapier, schließt die PAII-Berechnungsmethode diese Wertpapiere oder Emittenten in der Regel von der Berechnung aus. Bei Zielfondsinvestitionen kann eine Durchsicht („Look-through“) in die Zielfondsbestände durchgeführt werden, sofern Daten verfügbar sind, unter anderem in Bezug auf angemessene tatsächliche Informationen über die Zielfondsbestände sowie die entsprechenden Wertpapier- oder Emittenteninformationen. Die Berechnungsmethode für die einzelnen PAI-Indikatoren entspricht der derzeitigen Auslegung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben und kann sich in nachfolgenden Berichtszeiträumen infolge sich entwickelnder Marktstandards, einer veränderten Behandlung von Wertpapieren bestimmter Instrumententypen (wie Derivate), einer Erhöhung des Datenerfassungsbereichs oder durch aufsichtsrechtliche Klarstellungen ändern. Die in dieser Erklärung dargestellten Zahlen enthalten keine PAIs in Bezug auf bestimmte Wertpapierkategorien, wie zum Beispiel Derivate.

⁸ Siehe Fußnote 6.

⁹ Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent

¹⁰ „Alle Investitionen“ bezeichnet den gegenwärtigen Wert aller Investitionen, die in die Berechnung der in dieser Erklärung dargestellten Zahlen einfließen, vorbehaltlich der in Fußnote 6 genannten Einschränkungen.

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

				Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen.
	Scope-3-Treibhausgasemissionen	102.148.733,82 [t CO2e]	99.099.649,51 [t CO2e]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 73,68%/2022: 69,49% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen. Der Datenanbieter hat das Schätzmodell für Scope-3-Emissionen 2023 verbessert.
	THG-Emissionen insgesamt	117.546.725,50 [t CO2e]	116.142.832,68 [t CO2e]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 73,89%/2022: 69,69% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen.
2. CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck	436,37 [t CO2e / Million EUR]	487,12 [t CO2e / Million EUR]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 73,89%/2022: 69,69% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen.
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	806,72 [t CO2e / Million EUR]	1.082,47 [t CO2e / Million EUR]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 79,46%/2022: 69,69% aller Investitionen).

Ergriffene Maßnahmen: Im Laufe des Jahres 2023 hat die DWS schrittweise eine neue Coal Policy für Produkte unter einseitiger Kontrolle der DWS eingeführt.¹¹ Mit dieser Richtlinie ergreift die DWS Maßnahmen, die darauf abzielen, ihre Investitionen in und die Finanzierung von Aktivitäten im Zusammenhang mit Kohle weiter zu reduzieren. Für die Finanzprodukte der DWS im Aktiven Geschäft mit einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen ist die Do No Significant Harm (DNSH)-Bewertung ein wesentlicher Bestandteil des DWS Regulatory Sustainability Framework¹². Bei dieser Bewertung wird ermittelt, ob eine wirtschaftliche Aktivität ein ökologisches oder soziales nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigt. Im Rahmen der DNSH-Bewertung hat die DWS quantitative und/oder qualitative Schwellenwerte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob in Bezug auf einen der wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (darunter die Indikatoren 1 bis 6) eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Erfüllt der Emittent die Kriterien der DNSH-Bewertung nicht, kann keine der als positiver Beitrag zu Umweltzielen oder sozialen Zielen identifizierten Tätigkeiten als nachhaltig eingestuft werden.

Geplante Maßnahmen: Die DWS hat bereits begonnen, auf der Grundlage des Abschlussberichts zu den „ESMA Guidelines on funds’ names using ESG or sustainability-related terms“ eine Wirkungsanalyse für ihre Finanzprodukte durchzuführen. Diese Analyse wird abgeschlossen, sobald die endgültigen Leitlinien der ESMA offiziell veröffentlicht sind. Infolgedessen werden bei einem Teil der betroffenen Produkte voraussichtlich zusätzliche

¹¹ Weitere Informationen finden Sie [hier](#). Ausnahmen: physisch replizierende passive Fonds, bestehende Fonds, die vom Alternatives-Geschäft ausgegeben werden. Für Produkte, die nicht unter einseitiger Kontrolle der DWS stehen, ist die Umsetzung von der Zustimmung Dritter abhängig (Kunden, Kooperationspartner, US-Fondsgremien).

¹² Das DWS Regulatory Sustainability Framework enthält Vorgaben dazu, ob eine Wirtschaftstätigkeit eine nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung darstellt.

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

die investiert wird				Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	16,76 [%]	17,04 [%]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 79,14%/2022: 78,26% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen. Der Datenanbieter hat seine Methodik 2023 weiter an die Rechtsvorschriften angepasst, um entsprechende Unternehmen zu ermitteln.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	67,01 [%]	75,18 [%]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 58,63%/2022: 69,22% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen.

Ausschlusskriterien für fossile Brennstoffe eingeführt, die über die jeweilige produktspezifische Anlagepolitik oder die Kriterien auf Indexebene umgesetzt werden.

Engagement:

Ergriffene Maßnahmen: Zur Unterstützung des Netto-Null-Emissionsziels der DWS Gruppe hat die DWS¹³ ein Schreiben an Portfoliounternehmen mit einem hohen WACI-Portfolioanteil (das heißt einer hohen gewichteten durchschnittlichen inflationsbereinigten finanziellen Kohlenstoffintensität) im Aktiven und Passiven Geschäft verfasst. In diesem Schreiben legte die DWS ihre Erwartungen dar, informierte die Unternehmen über ihre Abstimmungsstrategie und bat die Unternehmen um detaillierte Informationen über deren Netto-Null-Strategien. Darüber hinaus hat die DWS gezielt Dialoge mit Unternehmen geführt und blieb auch 2023 in einem konstruktiven Austausch mit vielen Emittenten.

Geplante Maßnahmen: Zur Unterstützung des Netto-Null-Emissionsziels der DWS Gruppe beabsichtigt die DWS¹⁴, ihre Erwartungen an die Netto-Null-Strategien der Unternehmen zu überprüfen und dabei auch branchenspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.

Stimmrechtsausübung:

Ergriffene Maßnahmen: In ihrem Aktiven und Passiven Geschäft erwartet die DWS¹⁵ von den Aufsichtsräten und dem Management der Portfoliounternehmen, dass sie Risiken und Auswirkungen bewerten, die sich aus

¹³ Zwischen den größten Verwaltungsgesellschaften der DWS Gruppe in Europa – DWS Investment GmbH, DWS Investment S.A. und für bestimmte Finanzportfolioverwaltungsmandate der DWS International GmbH – besteht eine Stimmbindungsvereinbarung. Die Stimmrechte dieser Gesellschaften werden von der DWS Investment GmbH ausgeübt. Diese Gesellschaften bündeln auch ihre Engagement-Aktivitäten, die von der DWS Investment GmbH ausgeführt werden.

¹⁴ Siehe Fußnote 14.

¹⁵ Siehe Fußnote 14.

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Für den klimaintensiven Sektor A (NACE-Code A „Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei“) – Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird	0,44 [GWh / Million EUR]	0,40 [GWh / Million EUR]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 67,95%/2022: 63,05% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen.
	Für den klimaintensiven Sektor B (NACE-Code B „Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden“) – Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird	1,35 [GWh / Million EUR]	14,26 [GWh / Million EUR]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 67,95%/2022: 63,05% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen.
	Für den klimaintensiven	0,46	0,73	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller

ökologischen Entwicklungen ergeben oder damit verbunden sind. Darüber hinaus unterstützt die DWS im Allgemeinen ESG-bezogene Aktionärsanträge unter Berücksichtigung anerkannter Standards, einschließlich der Ziele des Pariser Abkommens, und bewertet sie von Fall zu Fall. Dabei orientiert sie sich an den Grundsätzen der DWS Corporate Governance & Proxy Voting Policy¹⁶. Wenn es angemessen erscheint, kann die DWS beispielsweise für Vorschläge stimmen, in denen die Portfoliounternehmen aufgefordert werden, (wissenschaftsbasierte) Ziele zur Reduzierung von THG-Emissionen festzulegen und sich zu einem Netto-Null-Ziel bis zum Jahr 2050 oder früher zu verpflichten.

Ausschlüsse:

Ergriffene Maßnahmen: Ausschlüsse in Bezug auf THG-Emissionen werden im Einklang mit der individuellen Anlagepolitik des Produkts oder Mandats angewendet. Für Privatkundenprodukte im Aktiven Geschäft, die den DWS Basic Exclusions-Filter oder den DWS ESG Investment Standard-Filter anwenden, beinhaltet dies Beschränkungen für Investitionen mit stark negativen Klimaauswirkungen, wie zum Beispiel Unternehmen, deren Einnahmen aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Kohle, Fracking und Öl einen bestimmten Schwellenwert überschreiten. Zudem wenden mehrere Produkte für institutionelle Kunden maßgeschneiderte ESG-Filter an, bei denen THG-Emissionen ein wichtiger Bestandteil der ESG-Parameter sind.

Darüber hinaus hat die DWS Gruppe 2023 eine neue Coal Policy¹⁷ eingeführt. Für Produkte, die unter diese Richtlinie fallen, wird die DWS keine neuen Investitionen in

¹⁶ Weitere Informationen finden Sie [hier](#). Zwischen den größten Verwaltungsgesellschaften der DWS Gruppe in Europa – DWS Investment GmbH, DWS Investment S.A. und für bestimmte Finanzportfolioverwaltungsmandate der DWS International GmbH – besteht eine Stimmbindungsvereinbarung. Die Stimmrechte dieser Gesellschaften werden von der DWS Investment GmbH ausgeübt. Diese Gesellschaften bündeln auch ihre Engagement-Aktivitäten, die von der DWS Investment GmbH ausgeführt werden.

¹⁷ Siehe Fußnote 10.

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Sektor C (NACE-Code C „Verarbeitendes Gewerbe“) – Energiever- brauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unterneh- men, in die in- vestiert wird	[GWh / Million EUR]	[GWh / Million EUR]	Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 67,95%/2022: 63,05% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Be- rechnung ausgeschlossen.
Für den klima- intensiven Sek- tor D (NACE- Code D „Strom- , Gas-, Dampf- und Klimaver- sorgung“) – Energiever- brauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unterneh- men, in die in- vestiert wird	3,28 [GWh / Million EUR]	5,47 [GWh / Million EUR]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller In- vestitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 67,95%/2022: 63,05% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Be- rechnung ausgeschlossen.
Für den klima- intensiven Sek- tor E (NACE Code E „Was- serversorgung; Abwasser- und Abfallentsor- gung und Be- seitigung von	2,73 [GWh / Million EUR]	2,00 [GWh / Million EUR]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller In- vestitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 67,95%/2022: 63,05% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Be- rechnung ausgeschlossen.

Unternehmen tätigen, die Kohleentwickler sind oder deren Umsatz durch Kohle mehr als 25% beträgt, und beste-
hende Anteile an solchen Unternehmen veräußern.

Index-Auswahl:

Ergriffene Maßnahmen: Verschiedene im Rahmen des Passiven Geschäfts verwaltete Produkte bilden Referen-
zindizes ab, die Kriterien zur Reduzierung des Engage-
ments in oder zum Ausschluss von Wertpapieren mit be-
stimmten negativen Klimaauswirkungen enthalten. Dazu
können Regeln auf Indexebene gehören, wie die Orientie-
rung an den EU-Standards der Paris Aligned Benchmark
(EU PAB) und bestimmten Netto-Null-Rahmenwerken, die
Reduzierung der Kohlenstoffintensität und der Ausschluss
von Beteiligungsunternehmen, die bestimmte Obergren-
zen für Umsätze aus kontroversen Tätigkeiten (unter an-
derem in den Bereichen Thermalkohle, unkonventionelle
Öl- und Gasförderung und Abbau von Ölsand) überschrei-
ten.

Geplante Maßnahmen: Die DWS strebt an, die Anzahl
solcher Produkte im Jahr 2024 beizubehalten oder zu er-
höhen. Dies kann von Faktoren wie Nachfrage, Marktdy-
namik, Marktstandards und der Verfügbarkeit entspre-
chender Indizes abhängen.

Überwachung:

Geplante Maßnahmen: Für europäische Privatkunden-
produkte im Aktiven Geschäft, die den DWS Basic Exclui-
sions-Filter oder den DWS ESG Investment Standard-Filter
anwenden, soll ein Überwachungsprozess auf Produkt-
ebene eingerichtet werden, der relevante Indikatoren für
die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, insbesondere
in Bezug auf die THG-Emissionsintensität (Indikator 3) und
den Einsatz fossiler Brennstoffe (Indikator 4), abdeckt.

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Umweltverschmutzungen“) – Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird			
Für den klimaintensiven Sektor F (NACE Code F „Bauwesen“) – Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird	0,22 [GWh / Million EUR]	0,21 [GWh / Million EUR]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 67,95%/2022: 63,05% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen.
Für den klimaintensiven Sektor G (NACE-Code G „Groß- und Einzelhandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“) – Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz	0,38 [GWh / Million EUR]	1,84 [GWh / Million EUR]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 67,95%/2022: 63,05% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen.

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

		der Unternehmen, in die investiert wird			
		Für den klimaintensiven Sektor H (NACE Code H „Transport und Lagerung“) – Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird	1,73 [GWh / Million EUR]	1,98 [GWh / Million EUR]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 67,95%/2022: 63,05% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen.
		Für den klimaintensiven Sektor L (NACE Code L „Immobilienwesen“) – Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird	0,59 [GWh / Million EUR]	1,39 [GWh / Million EUR]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 67,95%/2022: 63,05% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen.
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der	0,43 [%]	0,08 [%]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 78,68%/2022: 76,72% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen.
					Allgemeiner Ansatz: Ergriffene Maßnahmen: Für die Finanzprodukte der DWS im Aktiven Geschäft mit einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen ist die Do No Significant Harm (DNSH)-Bewertung ein wesentlicher Bestandteil des

Biodiversität auswirken
 Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken

DWS Regulatory Sustainability Framework¹⁸. Bei dieser Bewertung wird ermittelt, ob eine wirtschaftliche Aktivität ein ökologisches oder soziales nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigt. Im Rahmen der DNSH-Bewertung hat die DWS quantitative und/oder qualitative Schwellenwerte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob in Bezug auf einen der wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (darunter Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken) eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Erfüllt der Emittent die Kriterien der DNSH-Bewertung nicht, kann keine der als positiver Beitrag zu Umweltzielen oder sozialen Zielen identifizierten Tätigkeiten als nachhaltig eingestuft werden.

Engagement:

Ergriffene Maßnahmen: Im Aktiven und Passiven Geschäft berücksichtigt die DWS¹⁹ nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in strategischen Engagements bei ausgewählten Unternehmen, falls relevant.

Stimmrechtsausübung:

Ergriffene Maßnahmen: Im Aktiven und Passiven Geschäft kann die DWS, wenn sie es für angemessen hält, für Vorschläge zur Reduzierung negativer Umweltauswirkungen und des ökologischen Fußabdrucks eines Portfoliounternehmens, einschließlich Bedrohungen der Artenvielfalt in ökologisch sensiblen Gebieten, stimmen.

Index-Auswahl:

Ergriffene Maßnahmen: Bestimmte im Rahmen des Passiven Geschäfts verwaltete Produkte bilden Referenzindizes ab, die Kriterien zur Reduzierung des Engagements in

¹⁸ Das DWS Regulatory Sustainability Framework enthält Vorgaben dazu, ob eine Wirtschaftstätigkeit eine nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung darstellt.

¹⁹ Siehe Fußnote 14.

Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	0,48 [Tonnen / Million EUR]	239,46 [Tonnen / Million EUR]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 1,59%/2022: 9,70% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen. Der Datenanbieter hat seine Methodik im Jahr 2023 umgestellt, wodurch sich die ausgewiesenen Werte auf Emittentenebene deutlich verringert haben.	<p>oder zum Ausschluss von Wertpapieren mit bestimmten negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt enthalten. Dazu können Regeln auf Indexebene gehören, wie der Ausschluss von Unternehmen, die einen erheblichen negativen Einfluss auf die Ziele der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN-SDGs) in Bezug auf die biologische Vielfalt haben, der Ausschluss von Unternehmen, die ein unzureichendes Rating in Bezug auf bestimmte Indikatoren zu Biodiversität aufweisen, sowie der Ausschluss von Unternehmen, die bestimmte Obergrenzen für Umsätze aus kontroversen Tätigkeiten in Bezug auf Biodiversität (wie Herstellung von Palmöl, Landwirtschaft unter Einsatz von genetisch veränderten Organismen, gefährliche Pestizide, Missachtung des Tierschutzes, Tierversuche und Pelztierhaltung) überschreiten.</p> <p>Geplante Maßnahmen: Die DWS strebt an, die Anzahl solcher Produkte im Jahr 2024 beizubehalten oder zu erhöhen. Dies kann von Faktoren wie Nachfrage, Marktdynamik, Marktstandards und der Verfügbarkeit entsprechender Indizes abhängen.</p> <p>Allgemeiner Ansatz:</p> <p>Ergriffene Maßnahmen: Für die Finanzprodukte der DWS im Aktiven Geschäft mit einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen ist die Do No Significant Harm (DNSH)-Bewertung ein wesentlicher Bestandteil des DWS Regulatory Sustainability Framework²⁰. Bei dieser Bewertung wird ermittelt, ob eine wirtschaftliche Aktivität ein ökologisches oder soziales nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigt. Im Rahmen der DNSH-Bewertung hat die DWS quantitative und/oder qualitative Schwellenwerte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob in Bezug auf einen der wichtigsten Indikatoren für nachteilige</p>
--------	-------------------------	--	--------------------------------	----------------------------------	--	--

²⁰ Das DWS Regulatory Sustainability Framework enthält Vorgaben dazu, ob eine Wirtschaftstätigkeit eine nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung darstellt.

Auswirkungen (darunter Emissionen in Wasser) eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Erfüllt der Emittent die Kriterien der DNSH-Bewertung nicht, kann keine der als positiver Beitrag zu Umweltzielen oder sozialen Zielen identifizierten Tätigkeiten als nachhaltig eingestuft werden.

Engagement:

Ergriffene Maßnahmen: Die DWS²¹ hat die „Coalition for Environmentally Responsible Economies (CERES) Water Initiative“ unterzeichnet und sich verpflichtet, im Rahmen ihrer Engagement-Aktivitäten im Aktiven und Passiven Geschäft in der EMEA-Region mit den Portfoliounternehmen zu Wasserrisiken in einen Dialog zu treten. Wenn die DWS der Ansicht ist, dass ein Unternehmen erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf Wasser hat und sich dies in der DWS Norm-Bewertung²² als Verstoß gegen den Grundsatz 7 des United Nations Global Compact (UNGC) widerspiegelt, wird dieser Verstoß bei den Engagements berücksichtigt.

Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	3,64 [Tonnen / Million EUR]	8,15 [Tonnen / Million EUR]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 27,98%/2022: 28,52% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen.	Allgemeiner Ansatz: Ergriffene Maßnahmen: Für die Finanzprodukte der DWS im Aktiven Geschäft mit einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen ist die Do No Significant Harm (DNSH)-Bewertung ein wesentlicher Bestandteil des DWS Regulatory Sustainability Framework ²³ . Bei dieser Bewertung wird ermittelt, ob eine wirtschaftliche Aktivität ein ökologisches oder soziales nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigt. Im Rahmen der DNSH-Bewertung hat die DWS quantitative und/oder qualitative Schwellenwerte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob in Bezug auf einen der wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (darunter der Anteil gefährlicher und radioaktiver
--------	---	--	--------------------------------	--------------------------------	--	--

²¹ Siehe Fußnote 12.

²² Die DWS Norm-Bewertung dient als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Emittenten Normverstöße auftreten.

²³ Das DWS Regulatory Sustainability Framework enthält Vorgaben dazu, ob eine Wirtschaftstätigkeit eine nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung darstellt.

Abfälle) eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Erfüllt der Emittent die Kriterien der DNSH-Bewertung nicht, kann keine der als positiver Beitrag zu Umweltzielen oder sozialen Zielen identifizierten Tätigkeiten als nachhaltig eingestuft werden.

Engagement:

Ergriffene Maßnahmen: Wenn die DWS der Ansicht ist, dass ein Unternehmen erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Produktion von gefährlichem oder radioaktivem Abfall hat und sich dies in der DWS Norm-Bewertung als Verstoß gegen den UNGC-Grundsatz 7 widerspiegelt, wird dieser Verstoß bei Engagement-Aktivitäten im Aktiven und Passiven Geschäft berücksichtigt.²⁴

INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG

Soziales und Beschäftigung	10. Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien oder OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	0,28 [%]	0,17 [%]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 80,40%/2022: 77,81% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen.	<p>Allgemeiner Ansatz:</p> <p>Ergriffene Maßnahmen: Die DWS berücksichtigt internationale Normen wie die UNGC-Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights – UNGPs) und lässt sich bei der Bewertung von Unternehmen im aktiv verwalteten Portfolio von diesen Standards leiten.</p> <p>Für die Finanzprodukte der DWS im Aktiven Geschäft mit einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen ist die Do No Significant Harm (DNSH)-Bewertung ein wesentlicher Bestandteil des DWS Regulatory Sustainability Framework²⁵. Bei dieser Bewertung wird ermittelt, ob eine wirtschaftliche Aktivität ein ökologisches oder soziales nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigt. Im Rahmen der DNSH-Bewertung hat die DWS quantitative</p>
----------------------------	---	--	----------	----------	--	--

²⁴ Siehe Fußnote 12.

²⁵ Das DWS Regulatory Sustainability Framework enthält Vorgaben dazu, ob eine Wirtschaftstätigkeit eine nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung darstellt.

und/oder qualitative Schwellenwerte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob in Bezug auf einen der wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (darunter Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze) eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Erfüllt der Emittent die Kriterien der DNSH-Bewertung nicht, kann keine der als positiver Beitrag zu Umweltzielen oder sozialen Zielen identifizierten Tätigkeiten als nachhaltig eingestuft werden.

Engagement:

Ergriffene Maßnahmen: Um schwerwiegende Verstöße gegen die oben erwähnten internationalen Standards abzumildern oder zu verhindern, hat die DWS²⁶ ihre Norm-Bewertung als Kennzahl in die Priorisierung ihrer Engagements im Aktiven und Passiven Geschäft aufgenommen.

Stimmrechtsausübung:

Ergriffene Maßnahmen: Die DWS²⁷ würde grundsätzlich gegen die Entlastung von Vorständen stimmen, wenn bei dem Portfoliounternehmen (unter anderem) schwerwiegende ESG-Kontroversen (zum Beispiel Verstöße gegen die Normen des UN Global Compact) vorliegen. Auf diese Weise würde die DWS die Vorstandsmitglieder zur Verantwortung ziehen. Darüber hinaus unterstützt die DWS im Allgemeinen ESG-bezogene Aktionärsanträge unter Berücksichtigung anerkannter Standards, insbesondere der Ceres Roadmap 2030, der Ziele für nachhaltige Entwicklung, des UN Global Compact und der Ziele des Pariser Abkommens, und bewertet sie von Fall zu Fall. So unterstützt die DWS beispielsweise Aktionärsanträge, in denen Portfoliounternehmen aufgefordert werden, über ihre ökologischen und sozialen Praktiken, Strategien und

²⁶ Siehe Fußnote 14.

²⁷ Siehe Fußnote 14.

Auswirkungen (zum Beispiel in Bezug auf Menschenrechte, Produktsicherheit, Datensicherheit) zu berichten, sofern diese als angemessen erachtet werden. Dasselbe gilt für Anträge zur Einführung fairer Arbeitspraktiken unter Beachtung anerkannter internationaler Menschenrechtsnormen, einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung von geschlechtsspezifischer Gewalt und anderen Formen der Belästigung am Arbeitsplatz, sowie für Vorschläge zur Erstellung eines Berichts über die Förderung eines sicheren Arbeitsplatzes für alle Mitarbeiter.

Ausschlüsse:

Ergriffene Maßnahmen: Im Aktiven Geschäft werden Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die oben genannten internationalen Standards unter Anwendung des DWS Basic Exklusions-Filters und des DWS ESG Investment Standard-Filters von Produkten für Privatanleger ausgeschlossen. Zudem werden bei einigen Produkten für institutionelle Kunden maßgeschneiderte ESG-Filter angewendet, die die oben genannten internationalen Standards widerspiegeln.

Index-Auswahl:

Ergriffene Maßnahmen: Bestimmte im Rahmen des Passiven Geschäfts verwaltete Produkte bilden Referenzindizes ab, die Kriterien zum Ausschluss von Unternehmen beinhalten, welche die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen nicht einhalten.

Geplante Maßnahmen: Die DWS strebt an, die Anzahl solcher Produkte im Jahr 2024 beizubehalten oder zu erhöhen. Dies kann von Faktoren wie Nachfrage, Marktdynamik, Marktstandards und der Verfügbarkeit entsprechender Indizes abhängen.

					<p>Überwachung: Ergriffene Maßnahmen: Für das aktiv verwaltete Portfoliogeschäft und das passive verwaltete Privatkundengeschäft hat die DWS Überwachungskontrollen für die Integration von ESG-Aspekten eingerichtet. Diese berücksichtigen das Engagement bei Unternehmen, die gemessen an einer vorher festgelegten Risikotoleranz als ESG-„Nachzügler“ in Bezug auf normenbezogene Kontroversen gelten.</p>
<p>11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen</p>	<p>Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der UNGC-Prinzipien oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale</p>	<p>37,32 [%]</p>	<p>44,54 [%]</p>	<p>Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 78,55%/2022: 75,57% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen.</p>	<p>Allgemeiner Ansatz: Ergriffene Maßnahmen: Die DWS berücksichtigt internationale Normen wie die UNGC-Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und lässt sich bei der Bewertung von Unternehmen im aktiv verwalteten Portfolio von diesen Standards leiten. Für die Finanzprodukte der DWS im Aktiven Geschäft mit einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen ist die Do No Significant Harm (DNSH)-Bewertung ein wesentlicher Bestandteil des DWS Regulatory Sustainability Framework²⁸. Bei dieser Bewertung wird ermittelt, ob eine wirtschaftliche Aktivität ein ökologisches oder soziales nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigt. Im Rahmen der DNSH-Bewertung hat die DWS quantitative und/oder qualitative Schwellenwerte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob in Bezug auf einen der wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (darunter fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Prinzipien und OECD-Leitsätze) eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Erfüllt der Emittent die Kriterien der DNSH-Bewertung nicht, kann keine der als positiver Beitrag zu Umweltzielen oder sozialen Zielen identifizierten Tätigkeiten als nachhaltig eingestuft werden.</p>

²⁸ Das DWS Regulatory Sustainability Framework enthält Vorgaben dazu, ob eine Wirtschaftstätigkeit eine nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung darstellt.

Unternehmen
eingesetzt ha-
ben

Engagement:

Ergriffene Maßnahmen: Um schwerwiegende Verstöße gegen die oben erwähnten internationalen Standards abzumildern oder zu verhindern, hat die DWS²⁹ ihre Norm-Bewertung als Kennzahl in die Priorisierung ihrer Engagements im Aktiven und Passiven Geschäft aufgenommen.

Stimmrechtsausübung:

Ergriffene Maßnahmen: Die DWS³⁰ stimmt grundsätzlich gegen die Entlastung von Vorständen stimmen, wenn bei dem Portfoliounternehmen schwerwiegende ESG-Kontroversen (zum Beispiel Verstöße gegen die Normen des UN Global Compact) vorliegen. Auf diese Weise würde die DWS die Vorstandsmitglieder zur Verantwortung ziehen. Darüber hinaus unterstützt die DWS im Allgemeinen ESG-bezogene Aktionärsanträge unter Berücksichtigung anerkannter Standards, insbesondere der Ceres Roadmap 2030, der Ziele für nachhaltige Entwicklung, des UN Global Compact und der Ziele des Pariser Abkommens, und bewertet sie von Fall zu Fall. So unterstützt die DWS beispielsweise Aktionärsanträge, in denen Portfoliounternehmen aufgefordert werden, über ihre ökologischen und sozialen Praktiken, Strategien und Auswirkungen (zum Beispiel in Bezug auf Menschenrechte, Produktsicherheit, Datensicherheit) zu berichten, sofern diese als angemessen erachtet werden. Dasselbe gilt für Anträge zur Einführung fairer Arbeitspraktiken unter Beachtung anerkannter internationaler Menschenrechtsnormen, einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung von geschlechtsspezifischer Gewalt und anderen Formen der Belästigung am Arbeitsplatz, sowie für Vorschläge zur Erstellung eines Berichts über die Förderung eines sicheren Arbeitsplatzes für alle Mitarbeiter.

²⁹ Siehe Fußnote 14.

³⁰ Siehe Fußnote 14.

12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	13,11 [%]	14,28 [%]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 22,01%/2022: 19,01% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen. Gemäß den Leitlinien in Ziffer 22 der „Clarifications on the ESAs' draft RTS under SFDR“ vom 02. Juni 2022 wird dieser Indikator als gewichteter Durchschnitt ausgedrückt.
--	---	-----------	-----------	--

Ausschlüsse:

Ergriffene Maßnahmen: Im Aktiven und Passiven Geschäft werden Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die oben genannten internationalen Standards unter Anwendung des DWS Basic Exklusions-Filters oder des DWS ESG Investment Standard-Filters von Produkten für Privatanleger ausgeschlossen.

Allgemeiner Ansatz:

Ergriffene Maßnahmen: Für die Finanzprodukte der DWS im Aktiven Geschäft mit einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen ist die Do No Significant Harm (DNSH)-Bewertung ein wesentlicher Bestandteil des DWS Regulatory Sustainability Framework³¹. Bei dieser Bewertung wird ermittelt, ob eine wirtschaftliche Aktivität ein ökologisches oder soziales nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigt. Im Rahmen der DNSH-Bewertung hat die DWS quantitative und/oder qualitative Schwellenwerte festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob in Bezug auf einen der wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen (darunter das unbereinigte geschlechtsspezifische Verdienstgefälle) eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Erfüllt der Emittent die Kriterien der DNSH-Bewertung nicht, kann keine der als positiver Beitrag zu Umweltzielen oder sozialen Zielen identifizierten Tätigkeiten als nachhaltig eingestuft werden.

Engagement:

Ergriffene Maßnahmen: Grundsätzlich ist die Offenlegung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles nicht überall auf der Welt verpflichtend. Portfoliounternehmen werden ermutigt, diese Informationen offenzulegen.

³¹ Das DWS Regulatory Sustainability Framework enthält Vorgaben dazu, ob eine Wirtschaftstätigkeit eine nachhaltige Investition im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung darstellt.

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	35,31 [%]	32,96 [%]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 78,33%/2022: 75,69% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen. Gemäß den Leitlinien in Ziffer 22 der „Clarifications on the ESAs' draft RTS under SFDR“ vom 02. Juni 2022 wird dieser Indikator als gewichteter Durchschnitt ausgedrückt.	<p>Engagement: Ergriffene Maßnahmen: Die Geschlechtervielfalt ist ein Teilaspekt des Themas „Vielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“, das seit 2023 bei den Engagements der DWS³² berücksichtigt wird.</p> <p>Stimmrechtsausübung: Ergriffene Maßnahmen: Die DWS³³ erwartet von ihren Portfoliounternehmen, dass sie bei der Zusammensetzung und Neubesetzung ihrer Leitungs- und Kontrollorgane die Geschlechtervielfalt berücksichtigen und die nationalen Best-Practice-Vorgaben zur Vertretung der Geschlechter einhalten. Für entwickelte Märkte verlangt die DWS im Allgemeinen einen Anteil der Geschlechtervielfalt von mindestens 30% – bzw. davon abweichend 25% für Japan und 33% für das Vereinigte Königreich – und für alle anderen Märkte mindestens ein weibliches Mitglied in den Vorständen.</p>
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	0,00 [%]	0,00 [%]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 79,25%/2022: 77,15% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen.	<p>Allgemeiner Ansatz: Ergriffene Maßnahmen: Die Produktion und der Einsatz von umstrittenen konventionellen Waffen gelten unter den unten genannten Konventionen als reguliert oder verboten. Die DWS strebt grundsätzlich an, Investitionen oder Geschäftsbeziehungen in diesem Zusammenhang zu vermeiden. Die DWS definiert umstrittene Waffen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streumunition, wie sie im Jahr 2008 durch das Übereinkommen über Streumunition definiert und verboten wurde; • Antipersonenminen, wie im Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung

³² Siehe Fußnote 14.

³³ Siehe Fußnote 14.

(einschließlich Antipersonen-Zeitverzögerungssprengstoffen und nicht nachweisbarer Sprengstofffragmente im Sinne von Protokoll I, II des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen) definiert und verboten wurden;

- biologische Waffen gemäß Definition im Übereinkommen über biologische Waffen;
- chemische Waffen gemäß Definition im Übereinkommen über chemische Waffen;

Index-Auswahl:

Ergriffene Maßnahmen: Bestimmte im Rahmen des Passiven Geschäfts verwaltete Produkte bilden Referenzindizes ab, die Kriterien zum Ausschluss von Unternehmen beinhalten, die bestimmte Umsatzschwellen bei kontroversen Aktivitäten, darunter konventionellen, unkonventionellen und nuklearen Waffen, überschreiten.

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen 2023	Auswirkungen 2022	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	285,76 [Tonnen / Million EUR]	293,38 [Tonnen / Million EUR]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Staaten und supranationale Unternehmen (2023: 12,31%/2022: 11,38% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 11,79%/2022: 10,82% aller Investitionen). Investitionen in Unternehmen oder Immobilien sowie Vermögenswerte, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen.	Allgemeiner Ansatz: Ergriffene Maßnahmen: Die DWS bewertet die Klimaleistung der Länder in ihrer DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung ³⁴ unter Berücksichtigung des Pariser Klimaabkommens von 2015 zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2°C oder sogar auf 1,5°C. Diese bewertet die Entwicklungen der Länder in Bezug auf ihre Klimaleistung und gibt Aufschluss darüber, wie gut die Länder bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen vorankommen.
Soziales	16. Länder, in die	Anzahl der Länder, in die	7,00 [absolute]	6,00 [absolute]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Staaten und supranationale Unternehmen (2023:	Allgemeiner Ansatz:

³⁴ Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung dient als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt ist.

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Prinzipien der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	Zahl] 6,13 [%]	Zahl] 5,65 [%]	12,31%/2022: 11,38% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 11,79%/2022: 11,08% aller Investitionen). Investitionen in Unternehmen oder Immobilien sowie Vermögenswerte, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen.	Ergriffene Maßnahmen: Staatliche Emittenten werden im Rahmen der DWS ESG-Qualitätsbewertung nach verschiedenen ESG-Kriterien, einschließlich Indikatoren für soziale Aspekte, bewertet. Außerdem werden dabei explizit die bürgerlichen und demokratischen Freiheiten eines Landes berücksichtigt.
Index-Auswahl: Ergriffene Maßnahmen: Bestimmte im Rahmen des Passiven Geschäfts verwaltete Produkte bilden Referenzindizes ab, die Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Ländern mit Verstößen gegen soziale Normen enthalten. Dazu können Regeln auf Indexebene, wie Mindestschwellenwerte für Länder-ESG-Ratings und Mindestwerte im Freedom House Index, gehören.					
Überwachung: Geplante Maßnahmen: Für europäische Privatkundenprodukte im Aktiven Geschäft, die den DWS Basic Exclusions-Filter oder den DWS ESG Investment Standard-Filter anwenden, soll für diesen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein Überwachungsprozess auf Produktebene eingerichtet werden.					

Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen 2023 ³⁵	Auswirkungen 2022 ³⁶	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum	
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird						
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN						
Emissionen	4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen	26,85 [%]	43,11 [%]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 77,63%/2022: 75,11% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen.	Für Maßnahmen und Ziele in Bezug auf diesen Indikator siehe Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen 1 bis 6 dieser Tabelle.
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird						
INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG						

³⁵ Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (im Folgenden PAII) werden auf der Grundlage von Informationen berechnet, die in den Back-Office- und Front-Office-Systemen der DWS verfügbar sind und die unter anderem auf Informationen von externen ESG-Datenanbietern oder – insbesondere für das Alternatives-Geschäft – aus anderen externen Quellen beruhen. Sie basieren ferner auf Produkten, bei denen die DWS die Portfolioverwaltung an Dritte ausgelagert hat oder bei denen Dritte die Portfolioverwaltung an die DWS ausgelagert haben. Falls für einzelne Wertpapiere oder Emittenten, die mit solchen Wertpapieren in Verbindung stehen, keine Informationen in Bezug auf einen einzelnen PAII vorliegen, entweder aufgrund mangelnder Datenverfügbarkeit oder aufgrund der Nichtanwendbarkeit des PAII auf diesen einzelnen Emittenten oder dieses Wertpapier, schließt die PAII-Berechnungsmethode diese Wertpapiere oder Emittenten in der Regel von der Berechnung aus. Bei Zielfondsinvestitionen kann eine Durchsicht („Look-through“) in die Zielfondsbestände durchgeführt werden, sofern Daten verfügbar sind, unter anderem in Bezug auf angemessene tatsächliche Informationen über die Zielfondsbestände sowie die entsprechenden Wertpapier- oder Emittenteninformationen. Die Berechnungsmethode für die einzelnen PAI-Indikatoren entspricht der derzeitigen Auslegung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben und kann sich in nachfolgenden Berichtszeiträumen infolge sich entwickelnder Marktstandards, einer veränderten Behandlung von Wertpapieren bestimmter Instrumententypen (wie Derivate), einer Erhöhung des Datenerfassungsbereichs oder durch aufsichtsrechtliche Klarstellungen ändern. Die in dieser Erklärung dargestellten Zahlen enthalten keine PAIs in Bezug auf bestimmte Wertpapierkategorien, wie zum Beispiel Derivate.

³⁶ Siehe Fußnote 38.

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Menschenrechte	14. Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen	Gewichteter Durchschnitt der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen im Zusammenhang mit Unternehmen, in die investiert wird	0,02 [absolute Zahl]	0,01 [absolute Zahl]	Die Auswirkungen wurden nur in Bezug auf Investitionen in Unternehmen (2023: 83,34%/2022: 81,41% aller Investitionen) ermittelt, für die Daten verfügbar waren (2023: 78,73%/2022: 71,35% aller Investitionen). Investitionen in Immobilien oder Staaten sowie Anlagen, für die keine Daten verfügbar waren, wurden von der Berechnung ausgeschlossen.	Für Maßnahmen und Ziele in Bezug auf diesen Indikator siehe Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen 10 und 11 dieser Tabelle.
----------------	---	---	-------------------------	-------------------------	--	---

C / Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Das Rahmenwerk der DWS Gruppe zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wurde von der Geschäftsleitung der DWS am 28.06.2023 genehmigt.

1. Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Die DWS misst die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen anhand der folgenden Indikatoren gemäß Definition in der Delegierten Verordnung. Darüber hinaus hat die DWS nach Maßgabe der Delegierten Verordnung die folgenden zwei zusätzlichen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus den in der Verordnung vorgegebenen Indikatoren ausgewählt:

- Klima- und anderer umweltbezogener Indikator: Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen (anwendbar auf Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird)
- Indikator in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung: Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen (anwendbar auf Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird)

Die Auswahl der zusätzlichen Indikatoren erfolgte nach der für die DWS geltenden allgemeinen Nachhaltigkeitsstrategie der DWS Gruppe. Darüber hinaus berücksichtigte die DWS die Relevanz der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Kontext ihrer Geschäftstätigkeiten, die Eintrittswahrscheinlichkeit und den potenziellen Schweregrad einer Auswirkung sowie die Datenqualität und -verfügbarkeit.

2. Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Bei der Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt die DWS Gruppe die strategische Relevanz, regulatorische Anforderungen und Marktentwicklungen. Darüber hinaus wird die Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von quantitativen Aspekten wie der Datenqualität, der Datenverfügbarkeit und der Entwicklung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Zeitverlauf beeinflusst. Im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der DWS Gruppe wurde das Thema Klimawandel mit der höchsten Priorität gewichtet. Mit der Unterzeichnung der Net Zero Asset Managers (NZAM) Initiative hat sich die DWS Gruppe verpflichtet, ihr Handeln entsprechend dem Übereinkommen von Paris klimaneutral auszurichten. Als Mitglied der DWS Gruppe übernimmt die DWS diese strategische Positionierung und die sich daraus ergebende Gewichtung.

Die DWS berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch (1) ihre Produktangebotsstrategie, (2) die Richtlinien der DWS Gruppe, (3) Regeln für Ausschlüsse auf Portfolio- oder Indexebene und (4) Stewardship-Aktivitäten. Unter Punkt 1 fallen Produkte mit und ohne ESG-Merkmale, die von der DWS unter Berücksichtigung einer differenzierten Kundennachfrage und neuer regulatorischer Entwicklungen auf den Markt gebracht oder verwaltet werden. Die Stewardship-Aktivitäten werden in Abschnitt D ausführlicher erläutert. Die nachstehend beschriebenen Maßnahmen fallen unter Punkt 2

und 3. Inwieweit diese Maßnahmen auf die Finanzprodukte der DWS Anwendung finden, ist von der Anlagestrategie des jeweiligen Finanzprodukts oder der Zustimmung Dritter abhängig.

- **DWS Coal Policy³⁷**: Im Rahmen dieser Richtlinie ergreift die DWS Maßnahmen, um ihre Investitionen in und die Finanzierung von Aktivitäten im Zusammenhang mit Kohle zu reduzieren, beispielsweise durch den Ausschluss neuer Investitionen in Kohleentwickler und Unternehmen, deren Umsatzanteil aus Kohle 25% übersteigt. Diese Richtlinie gilt für Produkte unter einseitiger Kontrolle der DWS. Sie wurde 2023 eingeführt und in die bestehende Dokumentation der betroffenen Produkte integriert.
- **Ausschlüsse im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen** Die DWS ist bestrebt, Unternehmen, die an der Entwicklung, der Herstellung, der Beschaffung, dem Vertrieb, der Erbringung von Dienstleistungen für und dem Einsatz verschiedene(r) Arten von kontroversen Waffensystemen oder deren Komponenten beteiligt sind, grundsätzlich aus ihrem Anlageuniversum auszuschließen.
- **ESG Filter Framework/maßgeschneiderte ESG-Filter**: Abhängig vom ESG-Profil eines Fonds wendet die DWS bei ihren in der EU ansässigen aktiv und passiv verwalteten Publikumsfonds ESG-Filter an oder bildet Indizes mit integrierten ESG-Kriterien nach. Diese umfassen (sofern relevant) Ausschlüsse in Bezug auf fossile Brennstoffe und Verstöße gegen internationale Sozial- und Umweltnormen wie den UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für internationale Unternehmen. Verschiedene Produkte, die für institutionelle Kunden aufgelegt werden, wenden maßgeschneiderte ESG-Filter an, welche die individuellen ESG-Präferenzen des Kunden widerspiegeln.

3. Integration der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Anlageprozess

In Anbetracht der Vielfältigkeit ihres Geschäfts unterscheidet die DWS bei der Integration der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zwischen verschiedenen Assetklassen beziehungsweise dem Aktiven Geschäft, dem Passiven Geschäft und dem Alternatives-Geschäft.

3.1. Aktives Geschäft

Methodik

Für das Aktive Geschäft der DWS werden nachhaltigkeitsbezogene Informationen in die Portfoliomanagementsysteme der DWS integriert. Dies ermöglicht es den Anlageexperten, das gesamte Nachhaltigkeitsprofil des jeweiligen Portfolios einzusehen – einschließlich (sofern relevant) Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die Anlageexperten sind verpflichtet, Änderungen der ESG-Anlagerichtlinien in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen des jeweiligen Finanzprodukts im Auge zu behalten und diese bei ihren Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

Vorbehaltlich der produktspezifischen Anlagepolitik oder der Zustimmung Dritter wird im Aktiven Geschäft die **DWS Coal Policy³⁸** angewendet. Abhängig vom ESG-Profil eines Produkts wird bei aktiv verwalteten Publikumsfonds zusätzlich das **DWS ESG Filter Framework** angewendet. Aktiv verwaltete Produkte, die für institutionelle Kunden aufgelegt werden, wenden maßgeschneiderte ESG-Filter an, welche die individuellen ESG-Präferenzen des Kunden widerspiegeln (siehe Abschnitt 2 „Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“).

³⁷ Weitere Informationen finden Sie [hier](#). Ausnahmen: physisch replizierende passive Fonds, bestehende Fonds, die vom Alternatives-Geschäft ausgegeben werden. Für Produkte, die nicht unter einseitiger Kontrolle der DWS stehen, ist die Umsetzung von der Zustimmung Dritter abhängig (Kunden, Kooperationspartner, US-Fondsgremien).

³⁸ Siehe Fußnote 40.

Datenquellen und Fehlermargen

Die DWS nutzt ihr maßgeschneidertes ESG-Tool, die DWS ESG Engine, um die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu ermitteln und diese Informationen in den Portfoliomanagementsystemen der DWS zur Verfügung zu stellen. Hierzu verwendet die ESG Engine Daten von führenden kommerziellen ESG-Datenanbietern, wie MSCI ESG, ISS ESG, S&P Trucost, ESG Book und Morningstar Sustainalytics, sowie DWS-eigenes Research. Dazu gehören auch speziell entwickelte Datenpakete für die Berichterstattung gemäß der SFDR, wie die „MSCI SFDR Adverse Impact Metrics“. Methodik, Anbieter und Datenauswahl werden von dem für die ESG Engine verantwortlichen Gremium bestimmt.

Die Fehlermarge hängt von der Verfügbarkeit und Qualität der von den einzelnen externen Anbietern bereitgestellten Daten ab. Entsprechende Einschränkungen werden von der DWS durch die Inanspruchnahme mehrerer Anbieter gemindert, was zudem eine breitere Abdeckung und robuste Berechnung ermöglicht. Sind keine angemessenen Primärdaten verfügbar, verwendet die DWS veröffentlichte Daten und Datenschätzungen. Die Datenqualität, insbesondere wenn sie sich auf Investitionen auswirkt, wird von der DWS kontinuierlich überwacht. Bei festgestellten Mängeln wird bei den Anbietern nachgefasst. Für bestimmte komplexe Strukturen wie indirekte Anlagen über Derivate oder Dachfonds gelten weitere Einschränkungen, da es hier unter Umständen nicht möglich ist, Daten in gleicher Qualität und mit gleichem Abdeckungsgrad zu erheben.

Die DWS geht davon aus, dass der Anteil der Daten, die von den Portfoliounternehmen selbst veröffentlicht werden, in den kommenden Jahren aufgrund der Einführung entsprechender gesetzlicher Verpflichtungen weiter zunehmen wird.

3.2. Passives Geschäft

Methodik

Im Passiven Geschäft fließen ESG-Faktoren in den Anlageprozess, die Analysen und Entscheidungen der Portfoliomanager ein und werden von den Produktspezialisten in ihre Due-Diligence- und Auswahlprozesse integriert. Es wurden Mindeststandards für die Auswahl neuer Indizes und eine dokumentierte Vorgehensweise für den Ausschluss von Wertpapieren, die mit umstrittenen Waffen im Zusammenhang stehen, unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit festgelegt. Bei Fonds mit indirekter Anlagepolitik (synthetischen Produkten) findet zudem die [DWS Coal Policy](#)³⁹ Anwendung.

Datenquellen und Fehlermargen

Wir verweisen auf den obigen Abschnitt, der beschreibt, welche Datenquellen zur Feststellung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden, und der auch für das Passive Geschäft gilt. Zusätzlich werden Daten aus der ESG Engine bei der Auswahl neuer Indizes herangezogen. Für den Due-Diligence Prozess bei der Auswahl neuer Indizes können ergänzend auch ESG-Daten aus anderen Quellen (zum Beispiel ESG-Daten von Indexanbietern) verwendet werden.

3.3. Alternatives-Geschäft

Methodik

Bei der Investition in private Schuldtitel werden Nachhaltigkeitskriterien in die Due-Diligence-Prüfung einer Investition einbezogen. Dies kann Prüfungen durch das Portfoliomanagement sowie gegebenenfalls eine weitere Überprüfung und Analyse nachhaltigkeitsbezogener Bedenken umfassen.

³⁹ Weitere Informationen finden Sie [hier](#). Ausnahmen: physisch replizierende passive Fonds, bestehende Fonds, die vom Alternatives-Geschäft ausgegeben werden. Für Produkte, die nicht unter einseitiger Kontrolle der DWS stehen, ist die Umsetzung von der Zustimmung Dritter abhängig (Kunden, Kooperationspartner, US-Fondsgremien).

Darüber hinaus werden im Alternatives-Geschäft die [DWS Coal Policy](#)⁴⁰ und die [Ausschlüsse im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen](#) angewendet (siehe Abschnitt 2 „Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“).

Datenquellen und Fehlermargen

Bei Investitionen in private Schuldtitel arbeitet die DWS mit den Portfoliounternehmen zusammen, um Daten über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu erheben. Trotz aller Bemühungen, die Daten flächendeckend zu erheben, bleiben einige Datenlücken bestehen, und die Datenqualität unterliegt gewissen Einschränkungen. So sind beispielsweise die von den Projektgesellschaften gemeldeten Treibhausgasemissionen aufgrund unterschiedlicher Berechnungsmethoden möglicherweise nicht vergleichbar. Die DWS ist bestrebt, die Datenabdeckung und -qualität kontinuierlich zu verbessern, beispielsweise durch Prüfung der Datenverfügbarkeit vor dem Erwerb, durch Schaffung von Prozessen zur Erfassung fehlender Daten für Neuinvestitionen oder durch Aufnahme nachhaltigkeitsbezogener Merkmale in Kreditverträge, falls möglich.

4. Governance

Die DWS ist als Mitglied der DWS Gruppe in der Nachhaltigkeits-Governance der DWS Gruppe vertreten.

Die Nachhaltigkeits-Governance beginnt in der DWS Gruppe mit der Geschäftsführung, die die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Geschäftstätigkeit mit dem Ziel langfristiger Wertschöpfung trägt. Dies umfasst auch das Management von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken. Die Geschäftsführung hat ihre Befugnis zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie auf einen Ausschuss, das Sustainability Committee der DWS Gruppe, übertragen. Der Ausschuss hat den Auftrag, die von der Geschäftsführung der DWS gebilligte Nachhaltigkeitsstrategie auf Treuhand- und Unternehmensebene in allen Geschäftsbereichen und Gesellschaften umzusetzen.

Die Verantwortung für die Genehmigung der zentralen Risikomanagement-Grundsätze, der Kennziffern für die Risikobereitschaft und Schwellenwerte für Nachhaltigkeitsrisiken und nachteilige Auswirkungen wurde auf das Risk and Control Committee der DWS übertragen. Dem DWS Reputational Risk Committee obliegt die Beurteilung und Überwachung von Sachverhalten, von denen potenzielle Reputationsrisiken ausgehen könnten.

Weitere Informationen zur Organisation der Nachhaltigkeits-Governance der DWS Gruppe sind dem Klimabericht der DWS Gruppe im Geschäftsbericht 2023 zu entnehmen.

Die unterschiedlichen Geschäftsbereiche der DWS Gruppe sind für die Erstellung, Pflege und Überprüfung von Richtlinien, Prozessen und Rahmenwerken verantwortlich, durch die die Nachhaltigkeitsstrategie in den Geschäftsbereichen umgesetzt wird. Dazu gehört auch das oben erwähnte Rahmenwerk zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, das auch für die DWS gilt.

⁴⁰ Weitere Informationen finden Sie [hier](#). Ausnahmen: physisch replizierende passive Fonds, bestehende Fonds, die vom Alternatives-Geschäft ausgegeben werden. Für Produkte, die nicht unter einseitiger Kontrolle der DWS stehen, ist die Umsetzung von der Zustimmung Dritter abhängig (Kunden, Kooperationspartner, US-Fondsgremien).

D / Mitwirkungspolitik

Ein direkter Austausch und Dialog mit Portfoliounternehmen sowie die Ausübung von Stimmrechten sind Bestandteile des Ansatzes der DWS Gruppe für nachhaltiges Investieren. Im Rahmen des Gewichtungprozesses (siehe Abschnitt C.2 „Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen“) wird die DWS in Fällen, in denen über mehrere Berichtszeiträume hinweg keine Verringerung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erzielt wird, prüfen, ob und wie ihre Mitwirkungspolitik angepasst werden sollte, um die nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen weiter zu reduzieren.

Die DWS Engagement Policy⁴¹ definiert unter anderem den allgemeinen Rahmen für das Engagement mit Portfoliounternehmen im Aktiven und Passiven Geschäft, sowohl in Bezug auf Aktien- als auch Fixed-Income-Anlagen. Die Richtlinie legt Methoden des Engagements und Eskalationsstrategien fest. Zudem formuliert sie Erwartungen an die Kommunikation der DWS als Investor und der im Namen ihrer Kunden handelnden DWS zu einer Reihe von Themen, einschließlich ESG.

Die [DWS Corporate Governance & Proxy Voting Policy](#)⁴² legt den Rahmen für die Stimmrechtsausübung der DWS bei ihren Kapitalbeteiligungen fest. Die Richtlinie gibt einen allgemeinen Überblick über die Aspekte, die wir bei der Beurteilung von Anträgen auf Hauptversammlungen für wichtig erachten. Außerdem bietet sie eine Orientierungshilfe zur Stimmrechtsausübung in Bezug auf ESG-Themen, beispielsweise bei ESG-bezogenen Aktionärsanträgen.

Die Aktivitäten der DWS im Bereich Engagement und Stimmrechtsausübung decken die folgenden Themen ab und unterstützen die Verringerung der entsprechenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sofern anwendbar) (Einzelheiten sind der Tabelle in Kapitel B dieser Erklärung zu entnehmen):

- **Klimawandel:** Die DWS führt mit ihren Portfoliounternehmen einen Dialog über Themen wie Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen, Pläne für den klimabedingten Wandel und den Ausstieg aus Kohle. Die DWS unterstützt im Allgemeinen ESG-bezogene Aktionärsanträge und prüft sie von Fall zu Fall. Vorbehaltlich des Ergebnisses dieser Prüfung stimmt die DWS beispielsweise für Anträge, in denen Portfoliounternehmen aufgefordert werden, (wissenschaftsbasierte) Ziele für die Verringerung von Treibhausgasemissionen festzulegen und sich bis 2050 oder früher zu Netto-Null-Emissionen zu verpflichten.
- **Biodiversität:** In ihrem Engagement-Rahmenwerk bezieht die DWS (sofern relevant) Aspekte der Biodiversität bei strategischen Engagements mit ausgewählten Portfoliounternehmen ein.
- **Wasser:** Die DWS hat die CERES Water Initiative unterzeichnet und sich freiwillig verpflichtet, mit ihren Portfoliounternehmen zu Wasserrisiken in den Dialog zu treten. Wasser ist eines der Kriterien, die im Gewichtungprozess für die Engagements der DWS berücksichtigt werden.
- **Internationale Normen, einschließlich Menschenrechte:** Um schwerwiegende Verstöße gegen internationale Normen zu mindern oder zu verhindern, hat die DWS ihre Norm-Bewertung als Kennzahl für die Gewichtung ihrer Engagements aufgenommen. Die DWS würde gegen die Entlastung von Vorständen stimmen, wenn bei dem Portfoliounternehmen schwerwiegende Kontroversen oder Verstöße gegen international anerkannte Normen vorliegen.

⁴¹ 2023 haben wir zusätzlich zur DWS Investment GmbH, DWS International GmbH und DWS Investment GmbH auch die DWS CH AG in den Anwendungsbereich des Engagement-Rahmenwerks aufgenommen.

⁴² Weitere Informationen finden Sie [hier](#). Zwischen den größten Verwaltungsgesellschaften der DWS Gruppe in Europa – DWS Investment GmbH, DWS Investment S.A. und für bestimmte Finanzportfolioverwaltungsmandate der DWS International – besteht eine Stimmbindungsvereinbarung. Die Stimmrechte dieser Gesellschaften werden von der DWS Investment GmbH ausgeübt. Diese Gesellschaften bündeln auch ihre Engagement-Aktivitäten, die von der DWS Investment GmbH ausgeführt werden.

- **Geschlechtervielfalt:** Die DWS erwartet von ihren Portfoliounternehmen, dass sie bei der Zusammensetzung und Neubesetzung ihrer Leitungs- und Kontrollorgane die Geschlechtervielfalt berücksichtigen und die nationalen Best-Practice-Vorgaben zur Vertretung der Geschlechter einhalten. Die DWS zieht in Betracht, gegen die Wiederbestellung oder Bestellung eines geschäftsführenden oder nicht geschäftsführenden Organmitglieds zu stimmen, wenn die Wahl eines Kandidaten dazu führen würde, dass das Gremium eine unzureichende Geschlechtervielfalt aufweist.

E / Bezugnahmen auf international anerkannte Standards

Die DWS Gruppe bzw. die DWS als ihre Tochtergesellschaft halten oder orientieren sich an den folgenden wichtigen Kodizes für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung im Kontext der Nachhaltigkeit und international anerkannten Standards für Sorgfaltspflicht und Berichterstattung (die folgende Liste ist nicht abschließend). Falls zutreffend, sind die wichtigsten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen, die zur Messung der Einhaltung dieser Standards verwendet werden, in Klammern angegeben.

1. Übergreifende Standards und Initiativen

Die DWS Gruppe ist Unterzeichnerin des folgenden Rahmenwerks:

- Die von den Vereinten Nationen unterstützten Principles for Responsible Investment (PRI), eine Reihe von freiwilligen und ehrgeizigen Anlagegrundsätzen, die eine Vielzahl möglicher Maßnahmen zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsthemen in die Anlagepraxis aufzeigen.

2. Standards zu umstrittenen Waffen

Die folgenden internationalen Übereinkommen bilden (unter anderem) die Grundlage für die [DWS Controversial Weapons Policy](#), die Investitionen in Unternehmen mit entsprechendem Engagement untersagt:

- Übereinkommen zu Streumunition – ein internationaler Vertrag, der den Einsatz, die Herstellung, die Weitergabe und die Lagerung von Streubomben verbietet (PAII 14);
- Übereinkommen zum Verbot von Antipersonenminen – ein Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung (einschließlich Antipersonen-Zeitverzögerungssprengstoffen und nicht nachweisbaren Sprengstofffragmenten im Sinne von Protokoll I, II des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen) (PAII 14);
- Übereinkommen über biologische Waffen – ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Anschaffung, Weitergabe, Lagerung und den Einsatz von biologischen Waffen und Toxinwaffen (PAII 14);
- Übereinkommen über chemische Waffen – ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und den Einsatz von chemischen Waffen und deren Vernichtung (PAII 14).

Die DWS misst ihre Übereinstimmung mit diesen Übereinkommen, indem sie ihre Investitionen auf ein Engagement in Waffen überprüft, die durch internationale Verträge verboten sind. Die DWS ist bestrebt, Unternehmen, die an der Entwicklung, der Herstellung, der Beschaffung, dem Vertrieb und dem Einsatz verschiedene(r) Arten von kontroversen Waffensystemen oder deren Komponenten beteiligt sind, grundsätzlich aus ihrem Anlageuniversum auszuschließen. Für den Großteil der durch die DWS getätigten Investitionen werden die Daten für diese Prüfung über die DWS ESG Engine bereitgestellt. Diese bezieht die Informationen von externen Datenanbietern, darunter MSCI ESG, ISS ESG, S&P Trucost, ESG Book und Morningstar Sustainalytics. Informationen über die Datenabdeckung für PAII 14 finden Sie in der Tabelle in Kapitel B dieser Erklärung.

3. Standards und Initiativen zu Menschenrechten

Im Aktiven und Passiven Geschäft orientiert sich die DWS im Anlageprozess an den folgenden internationalen Standards in Bezug auf Menschenrechtsfragen:

- UN Global Compact (UNGC), eine globale Initiative für unternehmerische Nachhaltigkeit (PAII 10,11, zusätzlicher PAII 14);
- UN Guiding Principles for Business and Human Rights (UNGP), eine Reihe von Leitlinien für Staaten und Unternehmen, um Menschenrechtsverletzungen im Rahmen von Geschäftstätigkeiten zu verhindern, anzugehen und abzustellen (PAII 10,11, zusätzlich PAII 14);
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Empfehlungen für verantwortungsvolle Unternehmensführung, die von Regierungen an multinationale Unternehmen gerichtet werden (PAII 10,11, zusätzlicher PAII 14);
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

Die DWS misst ihre Ausrichtung auf diese Standards, indem sie Investitionen auf schwerwiegende Verstöße gegen die oben genannten internationalen Standards überprüft. Emittenten mit schwerwiegenden Verstößen werden bei den Privatkundenprodukten der DWS im Aktiven Geschäft mithilfe des DWS Basic Exklusions-Filters und des DWS ESG Investment Standard-Filters aus den Portfolios ausgeschlossen. Zudem werden bei einigen Produkten für institutionelle Kunden maßgeschneiderte ESG-Filter angewendet, die Emittenten mit Verstößen gegen die oben genannten internationalen Standards ausschließen. Die Daten für diese Prüfung werden über die DWS ESG Engine verarbeitet. Informationen zur Datenabdeckung für PAII 10, 11 und für den zusätzlichen PAII 14 finden Sie in der Tabelle in Kapitel B dieser Erklärung. Bestimmte im Rahmen des Passiven Geschäfts verwaltete Produkte bilden Referenzindizes ab, die Kriterien zum Ausschluss von Unternehmen beinhalten, welche die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen nicht einhalten.

4. Standards und Initiativen zum Klimawandel

Die DWS Gruppe bzw. die DWS als ihre Tochtergesellschaft haben die folgenden Initiativen unterzeichnet oder sich ihnen verpflichtet und wenden die entsprechenden Rahmenwerke zum Klimawandel bei der Verwaltung ihrer Investitionen an:

- Net Zero Asset Manager Initiative (NZAM), eine internationale Gruppe von Vermögensverwaltern, die sich verpflichtet haben, das Ziel von Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050 oder früher zu unterstützen (PAII 1 bis 6, 18, zusätzlicher PAII 4);
- Science Based Targets Initiative (SBTi), eine gemeinnützige Partnerschaft, die ehrgeizige Klimaschutzmaßnahmen in der Privatwirtschaft vorantreibt, indem sie es Organisationen ermöglicht, wissenschaftlich fundierte Emissionsreduktionsziele festzulegen (PAII 1 bis 6, 18, zusätzlicher PAII 4).
- Climate Action 100+, eine Investoreninitiative, die sicherstellen möchte, dass die größten Treibhausgasemittenten der Welt notwendige Maßnahmen zur Minderung finanzieller Risiken und zur Maximierung des langfristigen Werts von Anlagen beitragen (PAI 1 bis 6, 18, zusätzlich PAI 4).

Die vorstehenden Initiativen sind auf die Ziele des Übereinkommens von Paris abgestimmt.

Darüber hinaus berichtet die DWS Gruppe über klimarelevante Themen unter Verwendung der folgenden Rahmenwerke:

- Climate Disclosure Project (CDP), eine internationale Non-Profit-Organisation, die Unternehmen und Städte bei der Offenlegung ihrer Umweltauswirkungen unterstützt (PAII 1 bis 6, 18);

- Empfehlungen der vom Financial Stability Board (FSB) eingerichteten Taskforce on Climate Related Financial Disclosures (TCFD) für effektivere klimabezogene Finanzinformationen. Der FSB ist ein internationales Gremium, das das globale Finanzsystem überwacht und Empfehlungen dazu abgibt.

Die DWS Gruppe hat das erklärte Ziel, im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und weit vor 2050 klimaneutral zu werden. Auf der Grundlage dieses Ziels wurde die DWS Gruppe zu einem der Gründungsmitglieder der NZAM-Initiative und legte ihr Zwischenziel für eine Dekarbonisierung bis 2030 als Teil dieser Initiative fest.

Die DWS Gruppe hat zunächst ca. 35% des gesamten verwalteten Vermögens (per 31. Dezember 2020) in dieses Zwischenziel bis 2030 aufgenommen. Die verbleibenden Vermögenswerte, die von diesem Netto-Null-Ansatz ausgenommen sind, umfassen a) Wertpapierarten, für die es noch keine etablierten Netto-Null- oder Kohlenstoffbilanzierungs-Methoden gibt, oder b) Produkte der DWS und anderer DWS Gesellschaften, bei denen eine Änderung der Anlagerichtlinien die vorherige Zustimmung der Kunden oder unabhängigen Fondsmanager erfordert. Als Mitglied der DWS Gruppe beabsichtigt die DWS, mit SBTi, NZAM und anderen Standards und Organisationen zusammenzuarbeiten, um Netto-Null-Methoden für die bisher nicht abgedeckten Assetklassen zu entwickeln, und den aktiven Dialog mit ihren Kunden und anderen Stakeholdern zu suchen, um die erfassten Netto-Null-Anlagen im Laufe der Zeit zu erweitern.

Bei den erfassten Vermögenswerten besteht das Zwischenziel der DWS Gruppe darin, die inflationsbereinigte gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI adj.) der Scope 1- und 2-Emissionen bis 2030 im Vergleich zum Basisjahr 2019 um 50% zu reduzieren. Dieses Ziel steht im Einklang mit einer globalen CO₂-Reduzierung um 50%, die auf Basis der Klimaszenarien in dem 2018 veröffentlichten Sonderbericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) über die globale Erwärmung von 1,5°C gefordert wird. Bestimmte Finanzprodukte der DWS sind in den abgedeckten Vermögenswerten der DWS Gruppe enthalten.

Die DWS Gruppe berichtet jährlich über CDP über ihre Fortschritte in Bezug auf ihr Netto-Null-Ziel. Die Daten zur Kohlenstoffintensität von Emittenten stammen von externen ESG-Datenanbietern und werden von der DWS ESG Engine bereitgestellt. Informationen über die Datenabdeckung für PAII 1 bis 6 und den zusätzlichen PAII 4 finden Sie in der Tabelle in Abschnitt B dieser Erklärung.

F / Historischer Vergleich

In dieser Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zeigt die DWS im vorstehenden Abschnitt B „Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ einen historischen Vergleich des Bezugszeitraums für das Kalenderjahr 2023 („Bezugszeitraum 2023“), der Gegenstand dieser Erklärung ist, mit dem vorangegangenen Bezugszeitraum des Kalenderjahres 2022 („Bezugszeitraum 2022“), der in der Erklärung vom 30. Juni 2023 dargestellt wurde.

Die regulatorische Landschaft im Bereich nachhaltiger Finanzprodukte entwickelt sich weiter. Ziel dieser Entwicklungen ist der Schutz der Anleger durch Transparenz, Konsistenz und Vergleichbarkeit. Die DWS trägt diesen Bemühungen Rechnung, indem sie ihre Richtlinien, Daten, Methoden und Prozesse für nachhaltige Finanzprodukte fortlaufend weiterentwickelt und verbessert. Dies umfasst auch die Daten, Methoden und Prozesse, mit denen die DWS die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bewertet und berechnet.

Zur Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit der Auswirkungen im Bezugszeitraum 2022 mit den Auswirkungen im Bezugszeitraum 2023 hat die DWS entschieden, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für beide Zeiträume anhand derselben Methodik und Prozess zu berechnen. Da sich die Methoden und Prozesse der DWS zur Berechnung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen weiterentwickelt haben, können die Daten zu den Auswirkungen, die in dieser Erklärung für den Bezugszeitraum 2022 für historische Vergleichszwecke angegeben sind, von den Daten abweichen, die in der Erklärung vom 30. Juni 2023 für den gleichen Bezugszeitraum 2022 veröffentlicht wurden. Zur Gewährleistung der Transparenz ist die früher veröffentlichte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom 30. Juni 2023 weiterhin auf der DWS-Website verfügbar.⁴³

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden nicht nur durch die oben erwähnte Weiterentwicklung von Daten, Methoden und Prozessen beeinflusst, sondern können sich auch durch verschiedene zugrunde liegende Faktoren von Jahr zu Jahr verändern. Solche Einflussfaktoren sind unter anderem Änderungen in der Methodik des externen Datenanbieters, Marktbewegungen und Mittelflüsse sowie Veränderungen der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei den Portfoliounternehmen oder Beteiligungen. Ferner werden sie durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene der einzelnen Finanzprodukte sowie die Auflegung und Schließung von Finanzprodukten beeinflusst. Die konkreten Änderungen bei einzelnen Indikatoren für nachteilige Auswirkungen sind in Abschnitt B dargestellt.

Im Gegensatz zum Bezugszeitraum 2022 ist in den Daten zu den Auswirkungen für den Bezugszeitraum 2023 jetzt auch das Alternatives-Geschäft berücksichtigt.

⁴³ Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

G / Glossar

AIF	Alternative Investment Fund (Alternativer Investmentfonds)
AuM	Assets Under Management (verwaltetes Vermögen)
CDP	Climate Disclosure Project
CERES	Coalition for Environmentally Responsible Economies
DNSH	Do No Significant Harm (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen)
EIB	European Investment Bank (Europäische Investitionsbank)
ESA	European Supervisory Authorities (Europäische Aufsichtsbehörden)
ESG	Environmental, Social, Governance (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)
THG	Treibhausgas
GMO	Genetically Modified Organism (genetisch veränderte Organismen)
GSF	Global Sustainability Framework
ILO	International Labour Organisation (Internationale Arbeitsorganisation)
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
ISS	International Shareholder Services
MSCI	Morgan Stanley Capital International
NZAM	Net Zero Asset Managers
AV	Altersvorsorge
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PAI	Principal Adverse Impact (wichtigste nachteilige Auswirkung)
PAII	Principal Adverse Impact Indicator (Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen)
PRI	Principles for Responsible Investment (Prinzipien für verantwortliches Investieren)
RTS	Regulatory Technical Standards (Technische Regulierungsstandards)
SBTi	Science Based Target initiative
SDG	Sustainable Development Goal (Ziel für nachhaltige Entwicklung)
SFDR	Sustainable Finance Disclosure Regulation (Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor)
TCFD	Taskforce on Climate Related Financial Disclosures
OGAW	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
UNGC	United Nations Global Compact (Globaler Pakt der Vereinten Nationen)
UNGP	United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights (UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte)
WACI	Weighted Average Carbon Intensity (gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität)